

Firma
Angela Börnicke
Keramikwerkstatt
Eichenhofer Str. 3
91325 Adelsdorf**Spendernr. 3073799**
Belegnummer
2012/0000092980/001**Bestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden

Firma
Angela Börnicke Keramikwerkstatt
Eichenhofer Str. 3, 91325 Adelsdorf

Betrag der Zuwendung - in Ziffern/EURO -

170,00

- in Worten/EURO -

xxEINS-SIEBEN-NULLxx

Tag der Zuwendung

16.05.2012

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Stuttgart-Koe. StNr. 99015/03670 vom 10.06.2009 für das Jahr 2007 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung (auch im Ausland) nur zur Förderung im Rahmen der Aktion Brot für die Welt, des Wohlfahrtswesens, einschließlich der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Katastrophenhilfe verwendet wird.

Diakonisches Werk der EKD e.V.
Stuttgart, den 22.05.2012Oberkirchenrat Johannes Stockmeier
Präsident des Diakonischen Werkes der EKD e.V.Pfarrerin Cornelia Füllkrug-Weitzel
Vizepräsidentin des Diakonischen Werkes der EKD e.V.
Direktorin "Brot für die Welt"**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BStBl I S. 884).